

Geschäftspartner / Nachhaltigkeit / März 2024

Nachhaltigkeitspräferenzen

Der Ausdruck „Nachhaltigkeitspräferenzen“ bezeichnet die Entscheidung eines Kunden darüber, ob und, wenn ja, inwieweit eines oder mehrere der folgenden Finanzprodukte in seine Anlage integriert werden sollten. Dabei unterscheidet die IDD-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/2359) in Artikel 2 Nr. 4 drei Arten von Nachhaltigkeitspräferenzen:

a) EU-Taxonomie: Finanzprodukt mit einem Mindestanteil in ökologisch nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2, Punkt (1) der EU-Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852). Diese ökologisch nachhaltigen Anlagen müssen unter anderem einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung mindestens eines von sechs Umweltzielen beitragen und dürfen zu keiner Beeinträchtigung eines anderen Umweltziels führen. Die Umweltziele lauten „Klimaschutz“, „Anpassung an den Klimawandel“, „Wasser und maritime Ressourcen“, „Vermeidung / Verringerung von Umweltverschmutzung“, „Kreislaufwirtschaft“ und „Biodiversität und Ökosysteme“.

b) EU-Offenlegungsverordnung (SFDR): Finanzprodukt mit Mindestanteil in nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der EU-Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088). Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit können als nachhaltige Anlagen definiert werden, wenn sie zur Erreichung eines Umwelt- oder eines sozialen Ziels beitragen.

c) negative Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAI): Finanzprodukt mit Berücksichtigung von negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Nachhaltigkeitsfaktoren sind definiert in der Transparenz-Verordnung in Artikel 2 Nummer 24 (Verordnung (EU) 2019/2088). Durch die Berücksichtigung von negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen sollen Investitionen in Unternehmen reduziert oder vermieden werden, die z.B. dem Klima oder der Umwelt erheblichen Schaden zufügen oder sich negativ auf Sozial- und Arbeitnehmerbelange oder Menschenrechte auswirken.

Für das **konventionelle Sicherungsvermögen** der Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. werden Nachhaltigkeitsmerkmale nach Artikel 8 der SFDR offengelegt. Die Alte Leipziger Leben schließt Unternehmen vom Investment aus, deren Geschäftsmodell oder -verhalten mit besonderen wirtschaftlichen Risiken und/oder besonders hohen negativen Auswirkungen auf den Klimaschutz und eine nachhaltige Entwicklung verbunden ist. Zusätzlich werden durch die Nachhaltigkeitsstrategie der Alte Leipziger Leben negative Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAI) in der Kapitalanlagestrategie sowie die Mindestausschlüsse nach dem [Zielmarkt-konzept](#) der Verbände für Unternehmen angewendet. Der Mindestanteil in nachhaltige Anlagen nach der SFDR beträgt 2 %.

Die Fonds können nach Nachhaltigkeitspräferenzen im [Fonds-Finder](#) gefiltert werden. Weitere Details sind zu jedem Fonds im Dokument „ESG-Standard-Information vorvertraglich“ nachzulesen.

– Nachhaltigkeitspräferenzen

× Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen (PAI)
(1 ausgewählt)

- Treibhausgas-Emissionen
- Wasser
- Abfälle
- Biologische Diversität
- Soziale und Arbeitnehmerbelange

Mindestanteil Umwelt/Sozial (Transparenz-VO)



Mindestanteil Ökologie (Taxonomie-VO)



* In Unternehmen mit einem höheren Umsatzanteil darf die Fondsgesellschaft im Fonds nicht investieren.